

Statuten des Vereins

DIMBALE.com – benefits for kids

beschlossen in der Generalversammlung am 12. Februar 2016

§1: Name, Sitz und Tätigkeit

§2: Zweck

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§4: Arten der Mitgliedschaft

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8: Vereinsorgane

§9: Generalversammlung

§10: Aufgaben der Generalversammlung

§11: Vorstand

§12: Aufgaben des Vorstands

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§14: Rechnungsprüfer

§15: Schiedsgericht

§16: Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des Zweckes des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "DIMBALE.com – benefits for kids" - ZVR 824444857
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3123 Groß-Rust, Obere Hauptstraße 47, und erstreckt seine Tätigkeit auf Entwicklungsländer in der ganzen Welt.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

START

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung). Er leistet Entwicklungshilfe und bezweckt in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Lebenssituation notleidender Kinder und deren Familien durch Maßnahmen in den Bereichen „Wohnraumschaffung, Ernährung, Gesundheit und Bildung“.

- 2.2. Der Verein bezweckt sowohl im Inland als auch im Ausland die Unterstützung von Kindern und deren Familien, die in große Not geraten sind, Hunger leiden oder besonders aufwendige medizinische Therapien im Hinblick auf die (Wieder-)Erlangung ihrer Gesundheit benötigen, die nicht aus der Kraft der Angehörigen oder durch Krankenkassen oder Versicherungen finanziert werden können.
- 2.3. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig. Die gemeinnützigen Maßnahmen und die Hilfeleistung erfolgt ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, Kultur oder Lebensweise.
- 2.4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Entwicklungsländer in der ganzen Welt - vorrangig auf Afrika, speziell Senegal - sowie Österreich.

START

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Realisierung von Projekten im Hinblick auf den Vereinszweck
 - b) die Kooperation mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Organisationen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen
 - c) die Übernahme von Patenschaften für Kinder in besonders armen Verhältnissen
 - d) die Bewerbung der Aktivitäten des Vereins auf der eigenen Homepage www.dimbale.com, deren Subdomains sowie in diversen Medien (Print, TV, Radio ...)
 - e) die Unterstützung von Schulprojekten (Unterrichtsmittel, Lehrer, etc.)
 - f) die Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen
 - g) die Herausgabe von Informationsblättern (vorrangig in digitaler Form) über die Vereinstätigkeit - Vereinszeitung, Newslettern oder/Aussendungen - sowie Information auf Social Media-Plattformen (Facebook ...)
 - h) die Weitergabe von Information über das Leben von Menschen in besonders armen Regionen, in denen geholfen werden soll, sowie Information über akute Problemsituationen (Brände, Unwetter ...)
 - i) die Weckung und Stärkung des Verständnisses für Entwicklungsarbeit sowie für fremde Kulturen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Einnahmen aus diversen Veranstaltungen
 - d) Einnahmen aus Vorträgen, Schul- und Bildungsveranstaltungen
 - e) Sponsoring
 - f) Anzeigen und Inserate in den Publikationen des Vereins bzw. auf der Homepage www.dimbale.com und deren Subdomains
 - g) Subventionen und öffentliche Mittel

- h) vereinseigene Unternehmen und Vereinsfeste
- i) Handel mit „fair-trade“Produkten und mit vor Ort gekauften Produkten (z.B. Kunsthandwerk aus Senegal)
- j) sonstige Zuwendungen

START

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Arten der Mitgliedschaft sind
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind Personen ab Erreichen der Volljährigkeit.
- 4.3. Als jugendliche Mitglieder gelten jene im Alter zwischen 10 und Erreichen der Volljährigkeit - sie benötigen für die Mitgliedschaft die schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Kinderhilfsorganisation DIMBALE.com hierzu ernannt wurden.
- 4.5. Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Sie beteiligen sich nach persönlichem Ermessen und nach ihren zeitlichen Möglichkeiten mehr oder weniger intensiv an der Vereinsarbeit. Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zu keinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
- 4.6. Üblicherweise geht die mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch in eine Volljährigkeit und den damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen über.

START

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf jeden Fall in schriftlicher Form anhand der eigenhändig unterschriebenen Beitrittsklärung zu stellen.
- 5.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

START

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- 6.2. Der Austritt kann seitens des Mitglieds jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens schriftlich via Brief oder Mail an info@dimbale.com mitgeteilt werden. Bereits geleistete Beträge können nicht rückerstattet werden.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung via Brief oder Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen vereinsschädigendem und/oder unehrenhaftem Verhaltens verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft jedenfalls ruht.

START

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern sowie den jugendlichen Mitgliedern (ab Erreichen des gesetzlichen Wahlalters lt. NÖ Gemeinderatswahlordnung) zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

START

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- 8.2. Zu Mitgliedern des Vorstands (Leitungsorganen) können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden.

START

§ 9 Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 9.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG, § 11.2. dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 9.5. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per Mail an info@dimbale.com einzureichen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die lt. Abs. 7.1. dieser Statuten genannten jugendlichen Mitglieder. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.11. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem der wesentliche Verlauf der Generalversammlung in Anlehnung an die Tagesordnung hervorgeht. Es ist von der/dem SchriftführerIn und der/dem Obfrau/Obmann zu unterfertigen.

START

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.2. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 10.3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 10.4. Entlastung des Vorstands
- 10.5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der/des Obfrau/Obmanns sowie der Rechnungsprüfer
- 10.6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen
- 10.7. Beratung und Beschlussfassung über die Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 10.8. Beratung und Beschlussfassung über Berufung gegen Vereinsausschlüsse von Mitgliedern
- 10.9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- 10.10. Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 10.11. Beratung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins DIMBALE.com - benefits for kids

START

§ 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: aus Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-StellvertreterIn, SchriftführerIn sowie KassierIn. Obmann/Obfrau können offiziell den Titel PräsidentIn, Obmann-StellvertreterIn den Titel VizepräsidentIn führen.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 11.4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.6. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, schriftlich via Mail, via Handy-Nachricht (z.B. SMS, Whatsapp ...) oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse können auch (via Mail) im Umlaufwege gefasst werden.

- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.9. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.5.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.11.) und Rücktritt (Abs. 11.12.).
- 11.11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion aufgrund nachweislich grober Verletzung seiner Verpflichtungen oder wegen nachweislich unehrenhaftem bzw. vereinschädigendem Verhalten seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich per Post oder via Mail an info@dimbale.com ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.3.) eines Nachfolgers wirksam.

START

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 12.2. Beschlüsse über Art, Weise und finanzielle Höhe von Hilfeleistungen im Sinne des Vereinszweckes
- 12.3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 12.4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 9.1. und 9.3. lit. a bis c dieser Statuten
- 12.5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 12.6. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und jugendlichen Vereinsmitgliedern
- 12.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

START

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein „DIMBALE.com - benefits for kids“ nach außen.

- 13.3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13.3. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.7. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Geschäfte des Vereins zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.8. Der/die Kassier/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Geschäfte des Vereins zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins.
- 13.9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

START

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Bei Ausfall bzw. Rücktritt eines Rechnungsprüfers innerhalb der Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein/e neue/n RechnungsprüferIn zu kooptieren. Diese/r muss entweder via Mail-Umlaufbeschluss oder spätestens bei der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 14.3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

START

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

START

§ 16 **Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des gemeinnützigen und des mildtätigen Zweckes des Vereins**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Wurde die freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen, die Auflösung des Vereines erzwungen oder ist der gemeinnützige und der mildtätige Zweck des Vereines weggefallen, muss die Generalversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung bzw. Liquidation des Vereines beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler bzw. Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

START